

Bundesland	Absender Antwort	Inhalt
<b>BADEN-WÜRTTEMBERG</b>	Sabine Dworog Staatsministerium Baden-Württemberg Referat Bildungspolitik, Kultur und Sport Richard-Wagner- Straße 15 70184 Stuttgart	vielen Dank für Ihre Zuschrift. Wir haben Ihr Schreiben an das fachlich zuständige Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weitergeleitet. Von dort werden Sie nach Prüfung Ihres Anliegens eine Rückmeldung erhalten. Mit freundlichen Grüßen Sabine Dworog
<b>BAYERN</b>	Servicestelle im Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Haidenauplatz 1 81667 München	Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder dankt für Ihr Schreiben. Zunächst bitten wir um Verständnis, dass Herr Ministerpräsident Söder in der derzeitigen Ausnahmesituation nicht jedes an ihn gerichtete Schreiben persönlich beantworten kann. Als zuständiges Fachressort wurden wir gebeten, Ihnen zu antworten.  In der aktuellen Lage ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, nach wie vor untersagt.  Wir haben Verständnis dafür, dass der Wunsch nach weiteren Lockerungen wie in Ihrem Fall geäußert wird. Wir werden die Notwendigkeit der Maßnahmen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin regelmäßig prüfen und diese auch besonders im Blick behalten. Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu Bowlinganlagen, aber auch Ihre Kritik sehr ernst nehmen und Ihre Rückmeldungen in unsere weiteren Entscheidungen miteinfließen. Wir bitten gleichwohl um Verständnis, dass unsere Maßnahmen stets das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses sind.  Das Bayerische Gesundheitsministerium hat unter <a href="https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/">https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/</a> im Bereich „Fragen zu Betrieben / Betriebsuntersagungen“ mehrere Listen hinterlegt. Hier finden Sie auch die aktuellen Regelungen.  Unser Ziel in Bayern ist, die Verbreitung des Corona-Virus weiterhin zu verlangsamen. Die Zahl der an Corona-Erkrankten liegt zwar noch immer auf einem hohen Niveau, hat sich aber stabilisiert. Die beschlossenen Maßnahmen haben eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert. Dennoch besteht leider noch kein Grund zur Entwarnung. Wir setzen den eingeschlagenen Weg daher fort und passen ihn mit Umsicht an die sich verändernden Rahmenbedingungen an. Der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern haben unverändert oberste Priorität. Daneben sind weitergehende Vorkehrungen zum Schutz besonders Betroffener sowie Maßnahmen erforderlich, um die Verbreitung des Virus kontrollieren zu können. Alle weiteren Schritte sind konsequent auf diese Ziele hin ausgerichtet. Wir verstehen Ihren Wunsch nach der Nennung eines konkreten Datums, ab dem gastronomische Betriebe wieder geöffnet werden darf bzw. Sie Ihre Tätigkeit wieder ausüben dürfen. Eine entsprechende zeitliche Prognose ist in der momentanen Situation jedoch leider nicht möglich. Wir müssen Sie daher um Geduld bitten. Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit.

		<p>Nachricht 2: für Ihre Nachricht danken wir Ihnen im Namen der Bayerischen Staatsregierung sehr herzlich. Als zuständiges Fachressort wurden wir gebeten, Ihnen zu antworten. Bitte entschuldigen Sie, dass Sie erst mit enormer Verspätung eine Rückmeldung erhalten. Uns erreichen seit mehreren Wochen tagtäglich viele hundert E-Mails. Da uns derzeit sehr viele Fragen zum Thema Betriebsöffnungen / Ausüben von Dienstleistungen erreichen, möchten wir die wichtigsten mit dieser Rückmeldung gerne beantworten. Wir bitten sehr um Verständnis, dass wir nicht auf alle Anliegen individuell eingehen können.</p> <p>In der aktuellen Lage ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, nach wie vor untersagt. Wir verstehen Ihren Wunsch nach der Nennung eines konkreten Datums, ab dem Ihr Betrieb wieder geöffnet werden darf. Eine entsprechende zeitliche Prognose ist in der momentanen Situation jedoch leider nicht möglich. Wir müssen Sie daher um Geduld bitten.</p> <p>Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre Anregungen und Verbesserungsvorschläge, aber auch Ihre Kritik sehr ernst nehmen und Ihre Rückmeldungen in unsere weiteren Entscheidungen miteinfließen. Wir bitten gleichwohl um Verständnis, dass unsere Maßnahmen stets das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses sind.</p> <p>Das Bayerische Gesundheitsministerium hat unter <a href="https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/">https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/</a> im Bereich „Fragen zu Betrieben / Betriebsuntersagungen“ entsprechende Antworten hinterlegt. Diesen Listen können Sie entnehmen, welche Betriebe / Dienstleistungen ab dem 04.05.2020 geöffnet haben oder ausgeführt werden dürfen und welche nur eingeschränkt oder gar nicht geöffnet sein dürfen. In der aktuellen Lage ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, nach wie vor untersagt. Letzteres insbesondere für den Betrieb von Einrichtungen / Unternehmungen, die der Freizeitgestaltung dienen.</p> <p>Über den Link erhalten Sie stets <u>die aktuellsten Informationen zu (geplanten) Änderungen, sobald diese absehbar sind</u>. Ebenso finden Sie hier Regelungen zu Fragen wie oder wo betriebliche Tätigkeiten oder Dienstleistungen ausgeübt werden dürfen, zum Beispiel ob für einen Betrieb oder Dienstleister, <u>der weiterhin tätig sein darf</u>, Hausbesuche in beruflicher Tätigkeit zulässig sind oder für welchen triftigen Grund ein Kunde die Wohnung verlassen darf, was zum Schutz von Personal oder Kunden zu beachten ist.</p> <p>Zudem bedauern wir, dass es angesichts der Vielzahl an beantragten Soforthilfen <a href="#">unter diesem Link</a> leider nicht zu vermeiden ist, dass es gelegentlich zu Verzögerungen bei der Auszahlung kommt.</p> <p>Unser Ziel in Bayern ist, die Verbreitung des Corona-Virus weiterhin zu verlangsamen. Die Zahl der an Corona-Erkrankten liegt zwar noch immer auf einem hohen Niveau, hat sich aber stabilisiert. Die beschlossenen Maßnahmen haben eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert. Dennoch besteht leider noch kein Grund zur Entwarnung. Wir setzen den eingeschlagenen Weg daher fort und passen ihn mit Umsicht an die sich verändernden Rahmenbedingungen an. Der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern haben unverändert oberste Priorität. Daneben sind weitergehende Vorkehrungen zum Schutz besonders Betroffener sowie Maßnahmen erforderlich, um die Verbreitung des Virus kontrollieren zu können. Alle weiteren Schritte sind konsequent auf diese Ziele hin ausgerichtet.</p> <p>Mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit.</p>
<b>BERLIN</b>	Der Regierende Bürgermeister von Berlin Senatskanzlei –	ich habe Ihre Schreiben an die zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe weitergeleitet.

	Referat/Stellenzeichen III B 4 The Governing Mayor of Berlin – Senate Chancellery Jüdenstraße 1; 10178 Berlin	
<b>BRANDENBURG</b>	Landesregierung Brandenburg Staatskanzlei 14473 Potsdam	Ihre E-Mail ist im Büro des Ministerpräsidenten eingegangen und wird bearbeitet.  Mit freundlichen Grüßen Kathrin Ortlieb-Schern
<b>BREMEN</b>		
<b>HAMBURG</b>	Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei - Pressestelle Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg	mich erreichte Ihre Nachricht an den Esten Bürgermeister. Ich habe Ihre Nachricht an die zuständige Stelle in der Wirtschaftsbehörde weitergeleitet. Mit freundlichen Grüßen <b>Dr. Katharina Schütze</b>
<b>HESSEN</b>	Hessische Staatskanzlei Georg-August-Zinn-Str. 1 65183 Wiesbaden	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. April 2020, das mir zur Beantwortung übertragen worden ist. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es uns bei der derzeitigen dynamischen Entwicklung und dem extrem hohen Mail- und auch Telefonaufkommen nicht möglich war, Ihre Anfrage in kürzerer Zeit zu beantworten.  Die Hessische Landesregierung hat seit März eine Reihe von Verordnungen erlassen, die dazu dienen, durch kontaktreduzierende Maßnahmen die Verlangsamung des Infektionsgeschehens und den Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen zu bewirken. Oberstes Ziel dieser Maßnahmen ist es, die weitere Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Die einschlägigen Regelungen finden Sie auf den Internetseiten der Hessischen Landesregierung unter <a href="http://www.hessen.de">www.hessen.de</a> . Dort sind insbesondere die sog. Konsolidierten Lesefassungen verfügbar.  Die Bundesregierung hat am 16. März die Schließung aller Sportanlagen und das Einstellen des Sportbetriebs angeordnet. Gleiches gilt entsprechend für Freizeitparks und für Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen). Am 15. April 2020 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, diese Beschränkungen im Interesse der Eindämmung des Coronavirus noch mindestens bis zum 3. Mai 2020 aufrecht zu erhalten. Gleiches gilt entsprechend für den Bereich der Gastronomie.  Für Hessen ergeben sich die Regelungen zur Schließung von Einrichtungen im Bereich des Sports und der Freizeitgestaltung aus der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 in der Fassung der am 4. Mai 2020 in Kraft getretenen Änderungen. Diese Verordnung ist jedenfalls noch bis zum 10. Mai 2020 in Kraft.

	<p>Nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung ist der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen derzeit nicht gestattet. Für Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten folgt dies aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 der o.g. Verordnung.</p> <p>Ebenfalls in der Vierten Verordnung geregelt ist das Verbot, gastronomische Angebote in Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen zu machen. Hiervon ausgenommen ist die Abholung oder Lieferung von Speisen und Getränken, § 2 Abs. 1 der o.g. Verordnung.</p> <p>In Ihrem Schreiben weisen Sie darauf hin, dass es sich bei Bowlingcentern um Mischbetriebe handelt. Zugleich bitten Sie darum, wie Restaurants behandelt zu werden. Hierzu kann ich Ihnen allerdings weder eine Bestätigung geben, noch eine verbindliche rechtliche Auskunft.</p> <p>Die Hessische Landesregierung als Ordnungsgeber hat verschiedene Einrichtungen anhand systematischer Anknüpfungspunkte in den einzelnen Bestimmungen der Vierten Verordnung zusammengefasst. Dabei konnte im Interesse einer handhabbaren und nicht zu umfangreichen Verordnung nicht jede einzelne Einrichtung in die Vierte Verordnung aufgenommen werden. Zudem lassen sich einzelne Tätigkeiten nicht immer passgenau unter eine spezifische Kategorie von Einrichtungen subsumieren. Oft ergeben sich Anknüpfungspunkte aus Branchenzugehörigkeiten, wie im Falle von Wirtschaftsunternehmen, die in spezifischen Branchenverbänden organisiert sein können. Für Bowlinganlagen finden sich zu Einen Anknüpfungspunkte aus der Zugehörigkeit zur Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Auf deren Internetseiten findet sich die Formulierung, „Kegel- und Bowlinganlagen sind Stätten des Sports und der Erholung.“ (Vgl. <a href="http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/16_Zusaetzliche_Branchen/Bowlingbahnen/bowlingbahnen_node.html">http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/1_Branchen/16_Zusaetzliche_Branchen/Bowlingbahnen/bowlingbahnen_node.html</a> ).</p> <p>Zum Anderen lässt sich eine Anknüpfung finden durch die Zuordnung von Bowlingcentern zur Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN).</p> <p>Gegenwärtig kann dies aber noch dahingestellt bleiben, da alle drei Bereiche – Sport / Freizeitaktivitäten / Gaststätten – in Hessen derzeit, jedenfalls noch bis zum 10. Mai, noch nicht wieder öffnen dürfen. Leider kann ich Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht mitteilen, ab wann in diesem spezifischen Bereich mit Lockerungen zu rechnen ist.</p> <p>Der Hessischen Landesregierung ist bewusst, welche außerordentlichen Herausforderungen für unsere Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Gesellschaft mit der gegenwärtigen Corona-Pandemie verbunden sind.</p> <p>Ebenfalls sind wir uns dessen bewusst, dass mit dem Verzicht auf Sport und Freizeitaktivitäten sowie auf gastronomische Angebote erhebliche Einschränkungen verbunden sind – und natürlich sind auch wir hiervon unmittelbar persönlich betroffen.</p> <p>Die Hessische Landesregierung ist daher insgesamt bestrebt, die Einschränkungen, die sich aus die verschiedenen Verordnungen für unsere Bürgerinnen und Bürger ergeben, auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Insofern prüfen wir kontinuierlich, und zwar in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Bundesländern, inwieweit Lockungen der vorgenannten Regelungen möglich sein könnten. Gerade heute wird in einer Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder über weitere Lockerungen gesprochen werden. Diese werden voraussichtlich auch den Bereich der Sport- und Freizeitangebote betreffen wie den Bereich der Gastronomie.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten Sie sich bitte auch weiterhin laufend auf unseren Internetseiten <a href="http://www.hessen.de">www.hessen.de</a> über die aktuelle Rechtslage informieren, die sich derzeit relativ schnell ändern kann.</p> <p>Hinsichtlich Ihrer Frage der Soforthilfen für Unternehmen möchte ich Sie auf die Internetseiten des zuständigen Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hinweisen:</p>
--	---

		<p><a href="https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info-wirtschaft">https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info-wirtschaft</a></p> <p>Ich hoffe, meine Ausführungen konnten Ihnen in dieser schwierigen Situation weiterhelfen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Sabine Groth Bürgertelefon der Hessischen Landesregierung Abteilung Koordination</p>
<b>MECKLENBURG-VORPOMMERN</b>		
<b>NIEDERSACHSEN</b>	<p>Lagestab des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Postfach 141 D-30001 Hannover</p>	<p>Ihre Bitte um Öffnung der Bowlingcenter habe ich an die zuständige Stelle im Lagestab mit der Bitte um Einbeziehung in die Meinungsbildung zu künftigen Rechtsänderungen weitergeleitet.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><b>Thorsten Becke</b></p>
<b>NORDRHEIN-WESTFALEN</b>	<p>Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen Postanschrift: 40190 Düsseldorf</p>	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. April 2020 an Herrn Ministerpräsidenten Laschet, mit welchem Sie die Öffnung der Bowlingcenter mit Gastronomie anfragen. Gemäß der seit 07.05.2020 geltenden Coronaschutzverordnung für NRW der Gastronomiebetrieb zzt. immer noch ausgeschlossen. Eine Öffnung der Gastronomie ist angedacht ab dem 11. Mai 2020 (Planung kann sich verschieben), s. u.. FAQ der Corona-Seite der Landesregierung. <u>Bitte informieren Sie sich über die laufende Entwicklung und Änderungen zur Coronaschutzverordnung, (Link s. u.) um sicher zu gehen, ab wann tatsächlich weitere Öffnungen erfolgen, und behalten Sie alle Paragraphen im Blick, die Bestimmungen mit Auswirkungen auf den Sport haben könnten.</u> Wir antworten Ihnen erst heute, aber mit erfreulichen Nachrichten aus dem Sport, die auch Ihre Sportart betreffen: Nach intensiver Abstimmung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder konnte – mit Wirkung ab dem 7. Mai 2020 - eine Lockerung der bestehenden Beschränkungen auch für den Freizeit- und Breitensport in NRW erreicht werden. Die Coronaschutzverordnung wurde überarbeitet und gilt in ihrer neuen Fassung ab dem 7. Mai 2020 (s. <a href="https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie#verordnungen">https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie#verordnungen</a>). Dies wird Auswirkungen auf verschiedene Sportbereiche haben, aber auch auf die Gastronomie im Allgemeinen. Im Auftrag der für Sport und Ehrenamt zuständigen Staatssekretärin Andrea Milz übersenden wir hierzu ein Antwortschreiben an Sie. Untenstehend finden Sie zusätzlich ein paar informative Auszüge mit Quellenangaben, Bsp. Gastronomie.</p>

<https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus#52eff6ab>

„Neue Fragen und Antworten zum Corona-Virus

#### **Wann öffnen Speisegaststätten wieder?**

Ab dem 11. Mai 2020, sofern im Innen- und/oder Außenbereich die Einhaltung des Abstandsgebots möglich ist. Eine Begrenzung der Öffnungszeiten ist nicht vorgesehen. Hygieneregeln, wie z.B. 1.5 Meter Tischabstand sind einzuhalten. Personen aus zwei Haushalten dürfen gemeinsam an einen Tisch sitzen. Der Gastronomiebetreiber muss die Platzanweisung und eine namentliche Registrierung seiner Gäste sicherstellen. Selbstbedienungsangebote sind nicht zulässig.“

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie#verordnungen>

Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW in ihrer aktuellen Fassung mit Gültigkeit ab 7. Mai 2020 sieht Folgendes vor bzgl. Gastronomie:

#### **§ 9**

##### **Gastronomie**

(1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, (Eis-)Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen (einschließlich Schulen im Sinne von § 1 Absatz 1 der Coronabetreuungsverordnung) dürfen zur Versorgung der Beschäftigten und Nutzer der Einrichtung betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, (Eis-)Cafés und Kantinen zulässig. Für den Außer-Haus-Verkauf gilt dies nur, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) gewährleistet sind. Der Verzehr in der gastronomischen Einrichtung und in einem Umkreis von 25 Metern um die gastronomische Einrichtung ist untersagt.

(3) Betriebe nach Absatz 1 dürfen Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind (§ 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1) ohne gastronomisches Angebot zur Verfügung stellen.

Ich weise darauf hin, dass die obenstehenden Angaben unter dem Vorbehalt der Änderung unterliegen.

Bitte bleiben Sie zuversichtlich und bei guter Gesundheit!

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

		<p><b>Gabriele Nelom-Pokuta</b> Abteilung III Sport und Ehrenamt</p>
<b>RHEINLAND-PFALZ</b>		
<b>SAARLAND</b>		
<b>SACHSEN</b>		
<b>SACHSEN_ANHALT</b>	<p><b>Mandy Berg</b> <b>Ressortkoordination</b> <b>g Wirtschaft und Finanzen</b></p> <p>Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen- Anhalt Hegelstraße 42 39104 Magdeburg Tel: +49 391 567 6559 Fax: +49 391 567 6686</p>	<p>für Ihre Nachricht vom 20. April 2020 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Reiner Haseloff danke ich Ihnen. Darin schildern Sie ausführlich die aktuelle Situation der Bowlingcenter in Deutschland. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.</p> <p>Die Wirtschaft in Deutschland steht durch die Corona-Pandemie vor einer sehr harten Bewährungsprobe. Das Herunterfahren des öffentlichen Lebens bedroht die wirtschaftliche Existenz vieler Unternehmen. Betroffen sind alle Wirtschaftszweige, unabhängig von Ihrer Größe. Daher wenden sich zurzeit etliche Unternehmen, Verbände und Einrichtungen an unsere Landesregierung.</p> <p>Es ist nachzuvollziehen, dass die Anordnungen zur Schließung von Bowlingcentern besonders belasten.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass nach wie vor die Gesundheit und der Schutz der Bevölkerung oberste Priorität haben. Durch die Beschränkungen der vergangenen Wochen konnte eine Abnahme der Infektionsgeschwindigkeit erreicht werden. Um die Pandemie langfristig einzudämmen, ist es jedoch wichtig, körperliche Kontakte auch weiterhin auf ein Minimum zu beschränken. Deshalb hat sich die Landesregierung in enger Abstimmung mit der Bundesregierung dazu entschieden, zunächst schrittweise die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu lockern. Ich kann Ihnen versichern, dass diese Entscheidungen in einem verantwortungsvollen Abwägungsprozess getroffen werden. Die Landesregierung arbeitet derzeit unter Hochdruck daran, Lösungen zu ermöglichen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Selbständige wie Sie so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Über die Maßnahmen und Entscheidungen der Landesregierung sowie über Hilfen für Unternehmer und Selbständige, die vom Ausbruch des Coronavirus wirtschaftlich betroffen sind, können Sie sich auf folgenden Internetseiten informieren. Diese werden täglich aktualisiert: <a href="https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen">https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen</a> <a href="https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/">https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/</a>.</p> <p>Ich möchte Sie darüber informieren, dass ich Ihr Schreiben zuständigkeitshalber an den Pandemiestab im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg weitergeleitet habe. Damit soll sichergestellt werden, dass Ihre Anregungen koordiniert in die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Landesregierung einfließen können.</p>

		<p>Ich darf Ihnen versichern, dass in dieser für alle sehr schwierigen Zeit die Landesregierung im Schulterschluss mit der Bundesregierung mit Hochdruck daran arbeitet, die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Ich wünsche ich Ihnen alles Gute, Gesundheit und weiterhin Durchhaltevermögen bei der Bewältigung dieser Krise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Mandy Berg</p>
<b>SCHLESWIG-HOLSTEIN</b>	<p>Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein Staatskanzlei - StK 234 - Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel</p>	<p>im Namen des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 20. April 2020, dass leider erst gestern in der Staatskanzlei eingegangen ist, verbunden m. d. B. um stufenweise Wiederöffnung der Bowlingcenter. Ich habe dieses zuständigkeitshalber an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein weitergeleitet.</p> <p>Bitte haben Sie Verständnis, dass es bei der Antwort aus dem Ministerium auf Grund des derzeit sehr hohen Nachrichtenaufkommens zu zeitlichen Verzögerungen kommen kann.</p> <p>Freundliche Grüße aus Kiel, bleiben Sie gesund Claudia Knothe</p>
<b>THÜRINGEN</b>	<p><b>THÜRINGER STAATSKANZLEI   STATE CHANCELLERY OF THURINGIA</b> Referat 24   Finanzen; Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft Regierungsstraße 73   99084 Erfurt   Postfach 900253   99105 Erfurt   Germany</p>	<p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20. April 2020, die Sie an Herrn Ministerpräsidenten Ramelow gerichtet haben, um auf die Probleme der Gastronomie und im Besonderen der Bowling-Center in Zeiten der Corona-Pandemie aufmerksam zu machen.</p> <p>Der Thüringer Landesregierung ist bewusst, welche zum Teil existenzbedrohende Herausforderung die SARS-Cov-2 Pandemie beziehungsweise die notwendigen Maßnahmen zu deren Eindämmung, insbesondere der Gastronomie, dem Hotel- und dem Veranstaltungsgewerbe aufbürdet. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder stehen mit der Bundeskanzlerin in einem fortwährenden Austausch über das weitere Vorgehen. Ziel ist und bleibt dabei die Pandemie unter Kontrolle zu halten und gleichzeitig über <i>schrittweise</i> Lockerungen das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben zu „normalisieren“. Nur dieser Weg versetzt uns in die Lage zu erkennen, welche Auswirkungen eine einzelne Maßnahme der Öffnung auf die Infektionszahlen hat.</p> <p>In Ihrem Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten sowie in der Petition des Bundesverbandes an die Bundesregierung stellen Sie eindrücklich dar, in welchem Entscheidungsrahmen dabei die Politik bezüglich der Öffnung von Gastronomie, Hotel- und Veranstaltungsbranche agiert. Die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung Ihrer Arbeit steht außer Frage. Diese Bedeutung ist nun aber mit den Anforderungen des Infektionsschutzes zu verbinden, der für Bereiche mit hoher Kontaktintensität („Treffpunkt für soziale Kontakte“, „feiern für Geschäftsabschlüsse“) eine besondere Herausforderung darstellt.</p> <p>Die Thüringer Landesregierung befindet sich seit Beginn der Krise hierfür in einem engen Austausch mit der Wirtschaft beziehungsweise deren Vertretungen wie IHKs, HWKs oder der DEHOGA. So ist beispielsweise bei der Öffnung der Friseurbetriebe ein Austausch mit dem entsprechenden Verband vorausgegangen, welcher initiativ Vorschläge zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen vorgelegt hat.</p>



	<p>Voraussichtlich werden die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin in dieser Woche über das weitere Vorgehen in Hinblick auf die Gastronomiebetriebe entscheiden. Gleichzeitig wird auf Bundes- wie auf Landesebene derzeit intensiv beraten, wie wir den Folgen der Pandemie auch für Ihre Branche wirksam entgegenzutreten können.</p> <p>Ich wünsche Ihnen und dem Gesamten Bundesverband bei der Bewältigung der Krise viel Kraft und Erfolg und verbleibe</p> <p>mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p><b>Annett Wölk</b></p>
--	---

Stand 09.05.2020/kp